

**Satzung des Ostalbkreises über die Erhebung von Gebühren für die
Durchführung des Holzverkaufs für nichtstaatliche Waldbesitzer**

Auf Grund von

§ 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55)

§§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491, 492)

hat der Kreistag des Ostalbkreises am 23. Juni 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungsbereich

Verkauf von Holz aus dem Nichtstaatswald durch die Holzverkaufsstelle des Ostalbkreises.

§ 2 Gebühren

(1) Für die Betreuung des Nichtstaatswaldes werden folgende Gebührensätze erhoben
(fm = Festmeter):

1. Holzverkauf	0,80 € / fm erfasster Menge
2. Fakturierung	0,18 € / fm erfasster Menge
3. Haushaltstechnische Abwicklung von Gemeinschaftsverkäufen	0,12 € / fm erfasster Menge
4. Mindestbetrag je Gebührenrechnung	20,00 €

(2) Sämtliche Gebührensätze sind Bruttopreise.

(3) Der Holzverkauf umfasst eine oder mehrere der folgenden Leistungen: Führen des Holzverkaufsgesprächs und Durchführen des Verkaufs, Einweisung der Hölzer auf Lieferverträge.

(4) Die Fakturierung umfasst eine oder mehrere der folgenden Leistungen: Rechnungsstellung, Überprüfung firmenseitig erstellter Messprotokolle oder Rechnungen mit evtl. daraus resultierenden Reklamationen, Überwachung des Geldeingangs soweit möglich, Bürgschaftsverwaltung bzw. Überwachung sonstiger Zahlungssicherungen.

(5) Die Leistung „Haushaltstechnische Abwicklung von Gemeinschaftsverkäufen“ kommt zusätzlich zur Anwendung, wenn die Holzmengen einzelner Waldbesitzer zu Verkaufseinheiten zusammengefasst werden und der Verkaufserlös auf die jeweiligen Waldbesitzer aufgeteilt wird.

§ 3 Gebührenschuldner/-in

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die erbrachte Leistung veranlasst hat.

Mehrere Gebührenschuldner / -innen haften als Gesamtschuldner / -innen.

§ 4 Schriftform

Die Beauftragung der zu erbringenden Leistung erfolgt schriftlich.

§ 5 Entstehung / Fälligkeit / Zahlung der Gebühr

(1) Die Gebühren entstehen mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben werden.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig, es sei denn, die Behörde hat einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.

(3) Die Erbringung einer Leistung kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden.

(4) Die Gebühren sind an die Kreiskasse des Ostalbkreises zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Bekanntmachung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind.

Aalen, den

Landratsamt Ostalbkreis

Pavel
Landrat